

Satzung

„Nossen erleben!

Gewerbeverein Nossen e.V.“

A.

ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Nossen erleben! Gewerbeverein Nossen e.V.“

1.2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 01683 Nossen .

1.3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

2.1

Zweck

Zweck des Vereins ist die Belebung der Stadt Nossen. Durch Anregung und Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind die Bereitschaft der Bürger zum Erleben und zur Weiterentwicklung ihrer Stadt zu wecken, soll die Herausbildung ihres heimatlichen Selbstverständnisses und Selbstbewußtseins gefördert werden.

2.2

Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Anregung und Unterstützung von Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich sowie durch Stadtmarketing mit dem Ziel, die Aufgaben der Verwaltung mit den Wünschen der Gewerbetreibenden zu koordinieren und die einzelnen Interessengruppen zum Wohle der Stadt Nossen zu aktivieren, und zwar im Besonderen durch:

2.2.1

attraktive Einkaufsmöglichkeiten

2.2.2

kundenfreundliche und möglichst störungsarme Verkehrsregulierung

2.2.3

angenehmes Wohnen

2.2.4

gute Bildungs- und Kultureinrichtungen

2.2.5

Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

2.2.6

gute Kommunikationsmöglichkeiten und abwechslungsreiche Gastronomie.

B.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitgliedsarten

Mitglieder des Vereins können werden:

3.1

natürliche Personen

3.2

Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen, Personengesellschaften die im Handelsregister eingetragen sind sowie Vereine

3.2.1

Mitglieder lt. 3.2 benennen einen ständigen Vertreter.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

4.1

Die Aufnahme des Vereinsmitgliedes ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.

4.2**Entscheidung**

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.3**Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Vorstand dem neuen Mitglied seine Aufnahme mitgeteilt hat. Die Mitgliedschaft wird auch wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen der Aufnahme in den Verein widerspricht. Die Rechte des Mitgliedes beginnen mit der Zahlung des ersten Beitrages.

§ 5

Beiträge

5.1**Beitragshöhe**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe für Einzelpersonen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag für juristische Personen und sonstige fördernde Mitglieder wird mit diesen vom Vorstand vereinbart.

5.2**Fälligkeit**

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden, sofern es sich um natürliche Personen handelt, vierteljährlich erhoben und sind jeweils im ersten Monat eines Quartals fällig. Die Fälligkeit der Beiträge für juristische Personen und sonstige fördernde Mitglieder unterliegt der Vereinbarung mit dem Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1**Stimmrecht, Wahlrecht**

6.1.1

Jedes Mitglied hat eine Stimme, passives und aktives Wahlrecht. Das gilt auch für Mitglieder i.S.v. § 3.2.

6.1.2

Wird das Stimmrecht nicht durch das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt, so hat sich der das Stimmrecht ausübende Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

6.2

Pflichten der Mitglieder

6.2.1

Die Mitglieder sind angehalten, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und am Vereinsleben möglichst aktiv mitzuarbeiten, insbesondere in den hierfür vorgesehenen Arbeitskreisen.

6.2.2

Um die Arbeitsfähigkeit des Vereins zu sichern, sind die Beiträge nach Satzung und Vereinbarung voll und pünktlich zu bezahlen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

7.1

Austritt

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.2

Auflösung des Unternehmens

Mit der Auflösung eines Unternehmens als Mitglied endet dessen Mitgliedschaft.

7.3

Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn es länger als 1 Jahr mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht genügt.

7.4**Ausschluß**

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck handelt.

7.5**Ausschlußverfahren**

Der Antrag auf Ausschluß kann von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Gegen den Beschluß, mit dem ein Mitglied ausgeschlossen worden ist, ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von 2 Wochen, ab Mitteilung über den erfolgten Ausschluß, schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Der Ausschluß wird mit dem Ablauf der Berufungsfrist oder im Falle einer Berufung mit dem Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes, nicht aber die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

C.**Organe des Vereins****§ 8****Organe des Vereins****8.1****Organe des Vereins sind:**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

8.2**Versammlungsniederschriften**

Über jede Sitzung eines Organes ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefaßten Beschlüsse wiederzugeben hat.

§ 9

Mitgliederversammlung

9.1

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über die den Verein betreffenden Angelegenheiten und legt Richtlinien für deren Erfüllung fest. Sie überwacht die Durchführung durch die Vereinsorgane.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören besonders folgende Angelegenheiten:

9.1.1

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Jahresabschlußberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung nebst Entlastung des Vorstandes .

9.1.2

Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.

9.1.3

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Bildung von Beiräten und ihrer Mitglieder.

9.1.4

Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

9.2

Einberufung

9.2.1

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel zu Beginn eines Geschäftsjahres stattfinden.

9.2.2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei dem Vorstand beantragen.

9.2.3

Einberufungsverfahren

Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes zu erfolgen.

9.3 Beschlußfassung

9.3.1

Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, wenn ihm die Versammlungsleitung durch den Vorstand übertragen ist, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

9.3.2

Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

9.3.3

Abstimmung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handzeichen erlaubt.

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann von den anwesenden Mitgliedern nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

10.1

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

10.2

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und im Sinne der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

10.3

Amtsduer

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **4** Jahren gewählt.. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser **4** Jahre aus, so kann die Mitgliederversammlung an dessen Stelle für den Rest der **4** Jahre ein neues Vorstandsmitglied wählen.

D. Arbeitskreise

§ 11 Arbeitskreise

11.1

Bestellung von Arbeitskreisen

Zur intensiven Förderung des Vereinszweckes werden Arbeitskreise gebildet.

11.2.

Es werden folgende Arbeitskreise gebildet:

- Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- Verkehr, Stadtbild
- Verbindungen zu Vereinen und Verwaltungen

11.3

Die Arbeitskreise regeln das Verfahren über ihre Sitzungen selbst.

11.4

Weitere Arbeitskreise können gebildet werden.

E.

Schlußbestimmungen

§ 12

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung, ist das nach Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 13

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nossen, 01.01.1997